

# Energieverordnung (EnV)

## Änderung vom 10. November 2004

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Energieverordnung vom 7. Dezember 1998<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

### **1a. Kapitel: Kennzeichnung sowie Nachweis der Produktionsart und Herkunft von Elektrizität**

#### **1. Abschnitt: Kennzeichnung von Elektrizität**

*Art. 1a* Kennzeichnungspflicht

<sup>1</sup> Unternehmen, die in der Schweiz Endverbraucher mit Elektrizität beliefern (kennzeichnungspflichtige Unternehmen), müssen ihre Endverbraucher mindestens einmal pro Jahr bezogen auf die gesamthaft an diese gelieferte Elektrizität informieren über:

- a. die prozentualen Anteile der eingesetzten Energieträger an der gelieferten Elektrizität (Lieferantenmix);
- b. die Herkunft der Elektrizität (Produktion im In- oder Ausland);
- c. das Bezugsjahr;
- d. Namen und Kontaktstelle des kennzeichnungspflichtigen Unternehmens.

<sup>2</sup> Das kennzeichnungspflichtige Unternehmen muss die Daten für die Informationen nach Absatz 1 Buchstaben a–c in einer Elektrizitätsbuchhaltung erfassen.

*Art. 1b* Informationspflicht

<sup>1</sup> Unternehmen, die in der Schweiz kennzeichnungspflichtige Unternehmen oder Vorlieferanten von kennzeichnungspflichtigen Unternehmen mit Elektrizität beliefern (informationspflichtige Unternehmen), müssen die mit Elektrizität belieferten Unternehmen informieren über:

- a. die gelieferte Elektrizitätsmenge;
- b. die Energieträger, welche zur Produktion der Elektrizität eingesetzt wurden;
- c. die Herkunft der Elektrizität (Produktion im In- oder Ausland).

<sup>1</sup> SR 730.01

<sup>2</sup> Die Informationen nach Absatz 1 müssen für jedes Kalenderjahr bis spätestens Ende April des folgenden Jahres mitgeteilt werden. Abweichende vertragliche Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

<sup>3</sup> Das informationspflichtige Unternehmen muss die Daten für die Informationen nach Absatz 1 in einer Elektrizitätsbuchhaltung erfassen.

*Art. 1c* Anforderungen an die Elektrizitätsbuchhaltung und -kennzeichnung  
Die Anforderungen an die Elektrizitätsbuchhaltung und -kennzeichnung sind im Anhang 4 geregelt.

## **2. Abschnitt: Nachweis der Produktionsart und der Herkunft von Elektrizität**

*Art. 1d* Inhalt des Nachweises

<sup>1</sup> Prüf- und Konformitätsbewertungsstellen stellen auf Antrag des Elektrizitätsproduzenten einen Nachweis aus über:

- a. die produzierte Elektrizitätsmenge;
- b. die Energieträger, welche zur Produktion der Elektrizität eingesetzt wurden;
- c. den Zeitraum und den Ort der Produktion.

<sup>2</sup> Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (Departement) kann die Einzelheiten der Anforderungen an den Nachweis nach Absatz 1 regeln. Es kann zur Angleichung an internationale Normen zusätzliche Anforderungen festlegen.

<sup>3</sup> Der Nachweis nach Absatz 1 kann zur Erfüllung der Informationspflicht nach Artikel 1b verwendet werden.

*Art. 1e* Prüfverfahren

<sup>1</sup> Das Prüfverfahren ist transparent und zuverlässig zu gestalten, um insbesondere die doppelte Erfassung derselben Elektrizitätsmenge zu vermeiden.

<sup>2</sup> Das Departement legt das Prüfverfahren fest.

*Art. 5a* Erstattung der Mehrkosten

<sup>1</sup> Als Mehrkosten gilt die Differenz zwischen der Vergütung des unabhängigen Produzenten nach Artikel 7 Absatz 3 oder 4 des Gesetzes und dem marktorientierten Bezugspreis.

<sup>2</sup> Die Betreiberinnen der Übertragungsnetze bezeichnen gemeinsam eine unabhängige Stelle, die den Unternehmen der öffentlichen Energieversorgung auf Antrag die Mehrkosten erstattet.

<sup>3</sup> Die unabhängige Stelle ist berechtigt, zur Überprüfung des Antrags die dazu notwendigen Unterlagen vom antragstellenden Unternehmen einzufordern.

<sup>4</sup> Über Streitigkeiten aus der Erstattung der Mehrkosten entscheidet die vom Kanton nach Artikel 7 Absatz 6 des Gesetzes bestimmte Behörde. Diese teilt der unabhängigen Stelle ihre Entscheide mit.

#### *Art. 5b* Überwälzung der Mehrkosten

<sup>1</sup> Die Netzbetreiberinnen sind verpflichtet, der unabhängigen Stelle die Kosten zu vergüten. Diese umfassen die erstatteten Mehrkosten und die Vollzugskosten der unabhängigen Stelle.

<sup>2</sup> Die Netzbetreiberinnen dürfen die Kosten nach Absatz 1 auf die Betreiberinnen der unterliegenden Netze überwälzen. Diese dürfen die Kosten auf die Endverbraucher überwälzen.

#### *Art. 5c* Berichterstattung

Die unabhängige Stelle erstattet dem Bundesamt jährlich Bericht über die Erstattung und Überwälzung der Mehrkosten sowie über die ihr anfallenden Vollzugskosten.

#### *Art. 7 Abs. 2 Einleitungssatz*

<sup>2</sup> Das Departement kann unter Berücksichtigung international harmonisierter, gegebenenfalls nationaler Normen und nach Anhörung anerkannter Fachorganisationen festlegen: ...

#### *Art. 8*

#### *Aufgehoben*

#### *Art. 21a* Prüf- und Konformitätsbewertungsstellen

<sup>1</sup> Prüf- und Konformitätsbewertungsstellen, die Berichte oder Bescheinigungen ausstellen, müssen:

- a. nach der Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 1996<sup>2</sup> akkreditiert sein;
- b. von der Schweiz im Rahmen von internationalen Übereinkommen anerkannt sein; oder
- c. durch das Bundesrecht anderweitig ermächtigt sein.

<sup>2</sup> Wer sich auf die Unterlagen einer anderen als der in Absatz 1 erwähnten Stellen beruft, muss glaubhaft darlegen, dass die angewandten Verfahren und die Qualifikation dieser Stelle den schweizerischen Anforderungen genügen (Art. 18 Abs. 2 THG).

*Art. 22 Abs. 1*

<sup>1</sup> Das Bundesamt kontrolliert, ob die Kennzeichnung von Elektrizität, die Berechnung, Erstattung und Überwälzung von Mehrkosten sowie die in Verkehr gebrachten Anlagen und Geräte den Vorschriften dieser Verordnung entsprechen. Es führt zu diesem Zweck Stichproben durch und verfolgt begründete Hinweise auf Unregelmässigkeiten.

*Art. 27 Abs. 1*

<sup>1</sup> Für die Verfügung von Massnahmen im Zusammenhang mit der nachträglichen Kontrolle (Art. 22) erhebt das Bundesamt eine Gebühr nach Zeitaufwand und Schwierigkeitsgrad (100–130 Fr. pro Stunde).

*Art. 28 Bst. c und d*

Nach Artikel 28 des Gesetzes wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- c. die Kennzeichnungspflicht nicht erfüllt (Art. 1a);
- d. die Informationspflicht nicht erfüllt (Art. 1b).

## II

Die Anhänge 1.2 und 4 werden wie folgt geändert:

1. *Anhang 1.2***Anforderungen an das Inverkehrbringen von netzbetriebenen elektrischen Haushaltskühl-, Tiefkühl- und Gefriergeräten sowie deren Kombinationen****7. Angabe des Energieverbrauchs und Kennzeichnung***Ziffer 7.1 Bst. b*

Die Angabe des Energieverbrauchs und die Kennzeichnung erfolgen gemäss:

- b. der Richtlinie 94/2/EG der Kommission vom 21. Januar 1994<sup>3</sup> zur Durchführung der Richtlinie 92/75/EWG des Rates betreffend die Energieetikettierung für elektrische Haushaltskühl- und -gefriergeräte sowie deren Kombinationen in der Fassung der Richtlinie 2003/66/EG.

2. Die Verordnung erhält einen zusätzlichen Anhang 4 gemäss Beilage.

<sup>3</sup> ABl. L 45 vom 17.2.1994, S. 1, geändert durch die Richtlinie 2003/66/EG (ABl. L 170 vom 9.7.2003, S. 10)

Der Text der Richtlinie kann beim BBL, Vertrieb Publikationen, 3003 Bern, zu den in der Gebührenverordnung EDMZ vom 21. Dez. 1994 (SR 172.041.11) festgehaltenen Bedingungen oder beim Schweizerischen Informationszentrum für technische Regeln (switec), Mühlebachstr. 54, 8008 Zürich, bezogen werden.

III

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

10. November 2004

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Joseph Deiss

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

## Anforderungen an die Elektrizitätsbuchhaltung und -kennzeichnung

### 1 Elektrizitätsbuchhaltung für kennzeichnungs- und informationspflichtige Unternehmen

- 1.1 Die Elektrizitätsbuchhaltung muss die Daten zur Erfüllung der Kennzeichnungs- und Informationspflicht (Art. 1a und 1b) erfassen.
- 1.2 Bezugsjahr der Elektrizitätsbuchhaltung ist das vorangegangene Kalenderjahr.
- 1.3 Die Energieträger müssen wie folgt benannt werden:

Obligatorische Hauptkategorien	Unterkategorien
Erneuerbare Energien	
Wasserkraft	
Übrige erneuerbare Energien	Sonnenenergie
	Windenergie
	Biomasse <sup>a</sup>
	Geothermie
Nicht erneuerbare Energien	
Kernenergie	
Fossile Energieträger	Erdöl
	Erdgas
	Kohle
Abfälle <sup>b</sup>	
Nicht überprüfbare Energieträger	

<sup>a</sup> Feste und flüssige Biomasse sowie Biogas, jedoch ohne Abfälle in Kehrichtverbrennungsanlagen und Deponien.

<sup>b</sup> Abfälle in Kehrichtverbrennungsanlagen und Deponien.

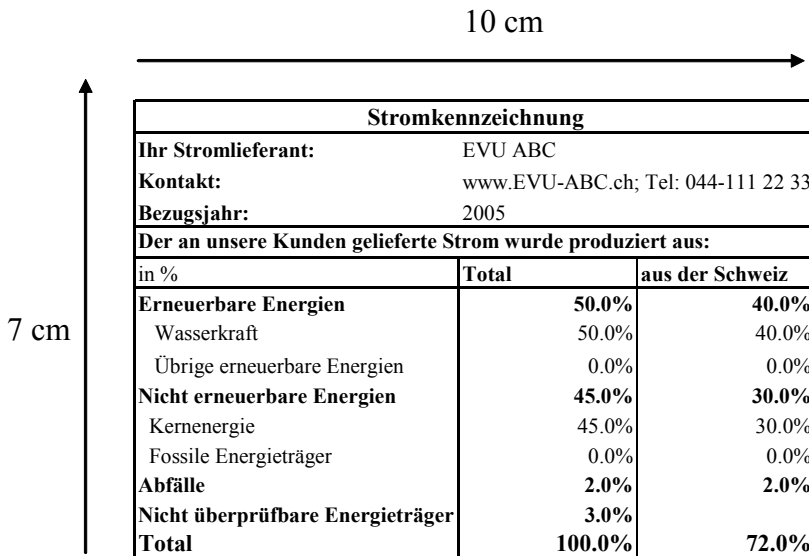
- 1.4 Sind in den Hauptkategorien «Übrige erneuerbare Energien» und «Fossile Energieträger» Anteile zu verbuchen, müssen sämtliche dazugehörigen Unterkategorien aufgeführt werden.
- 1.5 Als Basis für die Zuteilung zu einer Kategorie dient der entsprechende Nachweis, namentlich der Vertrag, der Nachweis nach Artikel 1d, der Herkunftsnachweis, das Zertifikat oder der Zählerstand der Produktionsanlage. Der Nachweis muss bei nachträglichen Kontrollen vorgelegt werden können.
- 1.6 Liegt kein Nachweis vor oder lassen sich Art der Produktion und Herkunft nicht eindeutig ermitteln, muss die entsprechende Elektrizitätsmenge der Hauptkategorie «Nicht überprüfbare Energieträger» zugeschlagen werden.
- 1.7 Jede Kategorie enthält als Angabe der Herkunft die Anteile der im Inland bzw. im Ausland produzierten Elektrizität. Diese Angabe entfällt bei der Hauptkategorie «Nicht überprüfbare Energieträger».
- 1.8 Nicht direkt an die eigenen Endverbraucher gelieferte Elektrizität muss für die Berechnung des Lieferantenmix in Abzug gebracht werden. Dies gilt insbesondere für vertraglich vereinbarte Elektrizitätslieferungen einer oder mehrerer Energieträger-Kategorien an in- oder ausländische Wiederverkäufer oder an ausländische Endverbraucher.
- 1.9 Das Bundesamt erarbeitet in Zusammenarbeit mit den Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft eine Vollzugshilfe zur Elektrizitätsbuchhaltung.

## **2 Kennzeichnung für kennzeichnungspflichtige Unternehmen**

- 2.1 Die Kennzeichnung gegenüber den Endverbrauchern muss mindestens einmal pro Kalenderjahr erfolgen, auf oder zusammen mit der Elektrizitätsrechnung an die Endverbraucher. Zusätzliche Publikationen sind erlaubt.
- 2.2 Das kennzeichnungspflichtige Unternehmen ist auch dann für die Information der Endverbraucher verantwortlich, wenn das Zustellen der Elektrizitätsrechnung durch ein anderes Unternehmen erfolgt.
- 2.3 Die Kennzeichnung muss sich spätestens ab 1. Juli auf die Daten des vorangegangenen Kalenderjahrs beziehen.
- 2.4 Die Kennzeichnung erfolgt mittels Tabelle, entsprechend dem Beispiel in Figur 1. Deren Masse müssen mindestens  $10 \times 7$  cm betragen.
- 2.5 Die Tabelle kann ergänzt werden mit Grafiken (Beispiel: Figur 2) oder mit anderen Zusatzinformationen, beispielsweise über Elektrizitätsprodukte, die von bestimmten Kundengruppen bezogen werden (Beispiel: Figur 3), sofern die Verständlichkeit und Lesbarkeit der Tabelle gewährleistet ist.

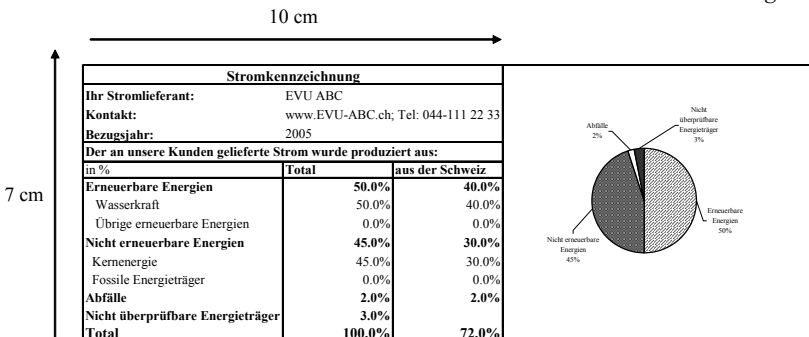
Beispiel einer Tabelle zur Kennzeichnung von Elektrizität nach den Mindestanforderungen.

Figur 1



Beispiel einer Tabelle zur Kennzeichnung von Elektrizität mit Grafik ergänzt.

Figur 2





Beispiel einer Tabelle zur Kennzeichnung von Elektrizität mit Zusatzinformation über das für eine bestimmte Kundengruppe produzierte Elektrizitätsprodukt.

Figur 3

10 cm

→

**Stromkennzeichnung**

7 cm	<b>Ihr Stromlieferant:</b> EVU ABC		<b>Stromprodukt:</b> "ABC-Hydro"		
	<b>Kontakt:</b> www.EVU-ABC.ch; Tel: 044-111 22 33				
	<b>Bezugsjahr:</b> 2005				
	<b>Der an unsere Kunden gelieferte Strom wurde produziert aus:</b>		<b>Ihr Stromprodukt "ABC-Hydro" wurde produziert aus:</b>		
	<b>in %</b>	<b>Total</b>	<b>aus der Schweiz</b>	<b>Total</b>	<b>aus der Schweiz</b>
<b>Erneuerbare Energien</b>		<b>50.0%</b>	<b>40.0%</b>	<b>100.0%</b>	<b>100.0%</b>
Wasserkraft		50.0%	40.0%	100.0%	100.0%
Übrige erneuerbare Energien		0.0%	0.0%	0.0%	0.0%
<b>Nicht erneuerbare Energien</b>		<b>45.0%</b>	<b>30.0%</b>	<b>0.0%</b>	<b>0.0%</b>
Kernenergie		45.0%	30.0%	0.0%	0.0%
Fossile Energieträger		0.0%	0.0%	0.0%	0.0%
<b>Abfälle</b>		<b>2.0%</b>	<b>2.0%</b>	<b>0.0%</b>	<b>0.0%</b>
Nicht überprüfbare Energieträger		3.0%	0.0%	0.0%	-
<b>Total</b>		<b>100.0%</b>	<b>72.0%</b>	<b>100.0%</b>	<b>100.0%</b>

